



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. Februar 2014

Nummer 6 a

**B. Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

53 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung
Düsseldorf im Planfeststellungsverfahren für die
380-kV-Höchstspannungsfreileitung (HFL) Wesel –
Bundesgrenze NL (Doetinchem)

S. 77

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**53 Öffentliche Bekanntmachung der
Bezirksregierung Düsseldorf im Plan-
feststellungsverfahren für die 380-kV-
Höchstspannungsfreileitung (HFL)
Wesel – Bundesgrenze NL (Doetin-
chem)**

Bezirksregierung
25.05.01.01 – 07/11

Düsseldorf, den 31. Januar 2014

**Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregie-
rung Düsseldorf im Planfeststellungsverfahren
für die 380-kV- Höchstspannungsfreileitung
(HFL) Wesel – Bundesgrenze NL (Doetinchem),
Bauleitnummer (Bl.) 4221/4222 im Abschnitt
Umspannanlage (UA) Wesel / Niederrhein –
Punkt (Pkt.) Wittenhorst der Amprion GmbH
und der Westnetz GmbH**

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund, Rheinlanddamm 24 und die Westnetz GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund, Florianstraße 15-21, haben bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 380-kV-HFL Wesel – Bundesgrenze NL (Doetinchem),

Bl. 4221/4222, im Abschnitt UA Wesel / Niederrhein – Pkt. Wittenhorst beantragt.

Gegenstand dieses Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

- Neubau der 110/380-kV-Leitung UA Wesel – Pkt. Lackhausen, Bl. 4221
- Änderung der 110/220/380-kV-Leitung Pkt. Lackhausen – Pkt. Wittenhorst, Bl. 2444
- Neubau der 110-kV-Leitung Pkt. Lackhausen – Pkt. Wittenhorst, Bl. 1381
- Änderung der 110-kV-Leitung Wittenhorst – Bocholt, Bl. 1287 (zwei Masten)

Beginnend an der UA Wesel bis zum Pkt. Lackhausen verläuft die geplante HFL (Bl. 4221) der Amprion GmbH in Ersatzneubauweise innerhalb des bestehenden Trassenkorridors parallel zu den vorhandenen HFL (hier Bl. 0047, 2444 und 2304) über das Stadtgebiet von Wesel. Ab dem Pkt. Lackhausen werden die beiden Stromkreise der Bl. 4221 auf das Gestänge der Bl. 2444 neu aufgelegt. Ebenso erfolgt in diesem Abschnitt der Neubau der 110-kV-Leitung der Westnetz GmbH (Bl. 1318) innerhalb des bestehenden Trassenkorridors der vorhandenen HFL (Bl. 0047) hier über die Stadtgebiete von Wesel und Hamminkeln. Beide Maßnahmen enden mit der Abschnittsgrenze im Pkt. Wittenhorst. Dort sind mehrere Anbindungsmaßnahmen an die geplante Schaltanlage Wittenhorst nötig.

Beginnend am Pkt. Wittenberg bis Pkt. Lackhausen werden zwei 110-kV-Stromkreise Bahnstrom, z. Zt.

auf dem Gestänge der Bl. 2444, auf dem Mastgestänge der neuen Freileitung Bl. 4221 mitgeführt. Ab dem Pkt. Lackhausen bis zum Pkt. Wittenhorst werden die zwei 110-kV-Stromkreise Bahnstrom auf der Bl. 1318 mitgeführt.

Für die rund 17,5 km lange Verbindung der Bl. 4221 (UA Wesel – Pkt. Wittenhorst) sind 64 Maststandorte geplant. Im Gegenzug werden in Folge dieser Maßnahme 102 Maste der zu ersetzenden Freileitungen entfallen.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei der zu errichtenden HFL handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), für das ein vordringlicher Bedarf besteht (siehe EnLAG Anlage 1 Vorhaben Nr. 13).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten Hamminkeln und Wesel beansprucht.

Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen Hamminkeln, Lackhausen, Mehrhoog, Obrighoven und Wesel.

Die Gemeinde Hünxe grenzt an den Schutzstreifen der Leitung. Grundstücksbetroffenheiten liegen hier nicht vor.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 12.02.2014 bis 11.03.2014 (einschließlich)

während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Hamminkeln, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, Zimmer 206, Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ausnahmen: Die Stadtverwaltung ist am Donnerstag, 27.02.2014, ab 12:00 Uhr und am 03.03.2014 (Rosenmontag) geschlossen.

Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, Rathaus-Anbau, Raum 237 und 223, Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Ausnahmen: Das Rathaus ist am Donnerstag, 27.02.2014, ab 11.00 Uhr und am 03.03.2014 (Rosenmontag) geschlossen.

Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe, Raum 301 Montag bis Mittwoch 08:00 – 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 – 12:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr

Ausnahmen: Die Gemeindeverwaltung ist am 03.03.2014 (Rosenmontag) ab 12.00 Uhr geschlossen.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 25.03.2014, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Hamminkeln und Wesel Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 2 EnWG).

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NRW nicht entsprechen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie

b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Vorhabenträgerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern (§ 43a Nr.5 EnWG). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet eine Erörterung statt, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Im Auftrag
gez. Ader

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf